# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe des Flecken Coppenbrügge

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und § 13 Absatz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat des Flecken Coppenbrügge in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1
## Gegenstand der Gebühren

Der Flecken betreibt nach Maßgabe seiner Friedhofssatzung vom 12.12.2024 die Friedhöfe und Friedhofsteile im Gemeindegebiet als eine öffentliche Einrichtung.
Für die Benutzung dieser Einrichtung, Erteilung von Genehmigungen und für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## § 2
## Gebührensätze

(1) Grundgebühren

| | | |
|---|---|---|
| a) | Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 1.712,00 € |
| b) | Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren | 1.674,00 € |
| c) | Rasengrabstätte eine Stelle | 2.808,00 € |
| d) | Rasengrabstätte zwei Stellen | 4.032,00 € |
| e) | Wahlgrabstätte eine Stelle | 1.692,00 € |
| f) | Wahlgrabstätte zwei Stellen | 1.836,00 € |
| g) | Wahlgrabstätte drei Stellen | 1.944,00 € |
| h) | Wahlgrabstätte vier Stellen | 2.088,00 € |
| i) | Wahlgrabstätte fünf Stellen | 2.196,00 € |
| j) | Wahlgrabstätte sechs Stellen | 2.340,00 € |
| k) | Wahlgrabstätte sieben Stellen | 2.448,00 € |
| l) | Wahlgrabstätte acht Stellen | 2.592,00 € |
| m) | Wahlgrabstätte zehn Stellen | 2.844,00 € |
| n) | Wahlgrabstätte zwölf Stellen | 3.096,00 € |
| o) | Urnenreihengrabstätte ohne Kennzeichnung | 1.821,00 € |
| p) | Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen | 1.836,00 € |
| q) | Urnenwahlgrabstätte für bis zu 6 Urnen | 1.692,00 € |
| r) | Urnen-Rasengrabstätte bis zu 2 Urnen | 2.520,00 € |
| s) | Urnen-Baumgräber bis zu 2 Urnen | 2.988,00 € |

t) Für die Erneuerung der Rechte an Grabstätten (ausgenommen Reihengrabstätten und Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung) gelten die vorstehenden Sätze bzw. entsprechende Teilbeträge.

u) Wenn bei einer Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erforderlich wird, weil die Ruhezeit die noch vorhandene Nutzungszeit übersteigt, sind die Gebühren nachzuerheben, damit eine Ruhezeit von 30 Jahren gewährleistet ist.

(2) Beisetzungen

a) Erdbestattungen im Reihen-, Rasen- oder Wahlgrab:

| | |
|---|---|
| Erdbestattung einer Person unter 5 Jahren | 365,00 € |
| Erdbestattung einer Person vom 5. Lebensjahr an | 863,00 € |
| Erdbestattung einer Person vom 5. Lebensjahr an, Rasengrab | 915,00 € |

b) Urnenbeisetzung

| | |
|---|---|
| Urnenbeisetzung je Urne | 203,00 € |

a) In den Gebühren zu 2 a) und 2 b) sind folgende Leistungen bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen enthalten:
Ausgraben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der nicht mehr benötigten Erde und Auflegen der Kränze.

(3) Aufbahrung der Leiche und Benutzung der Friedhofskapelle für die Trauerfeier 356,00 €

(4) Benutzung der Kühlzelle je angefangener Tag 4,50 €

(5) Genehmigung

| | |
|---|---|
| a) Genehmigung von Grabmalen | 8,90 € |
| b) Genehmigung zur Betätigung von Gewerbetreibenden je Fall | 8,90 € |
| c) Prüfung/ Genehmigung zum Antrag einer Ausbettung | 40,10 € |

(6) Überprüfung der Standfestigkeit von stehenden Grabmalen:
bei der Verlängerung von Rechten an Grabstätten
je Jahr der Verlängerung 1,90 €

(7) Einebnen von Grabstätten (Entfernen des Bewuchses, der Grabmale, der Einfassung sowie der Fundamente und Raseneinsaat)

| | |
|---|---|
| a) Reihengrab, Einzelwahlgrab | 156,70 € |
| b) Doppelwahlgrab | 250,70 € |
| c) je weitere Stelle zusätzlich | 125,30 € |
| d) Einzelurnengrab, Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnenbeisetzungen | 62,60 € |
| e) mehrstelliges Urnenwahlgrab, Urnenwahlgrab für bis zu 6 Urnenbeisetzungen | 94,00 € |
| f) Rasengrabstätten, Urnenrasengrabstätten bis zu 2 Urnen und Urnen-Baumgräber bis zu 2 Urnen | 94,00 € |

(8) Rasenpflege von vorzeitig eingeebneten Grabstätten

| | |
|---|---|
| a) Reihengrabstätte, Wahlgrabstätten je Grabstelle und restliche Ruhejahre je Jahr | 36,50 € |
| b) Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen je restliche Ruhejahre je Jahr | 29,20 € |
| c) Urnenwahlgrab für bis zu 6 Urnen je restliche Ruhejahre je Jahr | 36,50 € |

(9) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, setzt der Flecken die Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 3
## Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und diejenigen, in deren Auftrag die Leistungen erbracht werden. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 4
## Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung eines Rechtes an einer Grabstelle, ansonsten mit Abschluss der beantragten Leistung.

## § 5
## Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch einen Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 6
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe des Flecken Coppenbrügge vom 25.06.1997 sowie die hierzu ergangenen 1. bis 4. Änderungssatzungen außer Kraft.

Coppenbrügge, den 12.12.2024

Thomas-Christian Küllig
Bürgermeister